

---

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

---

### **für das Pfarrheim in der Ortsgemeinde Niedererbach**

---

#### **§ 1 Allgemeines**

Das Pfarrheim steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niedererbach. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Niedererbach für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen familiärer und kultureller Art zur Verfügung.

#### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Benutzung des Pfarrheims ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Pfarrheims erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dass gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Pfarrheims, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt das Pfarrheim unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Pfarrheim aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall

#### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an dem Pfarrheim steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (2) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

#### **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf der Ortsgemeinde die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen das Pfarrheim und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Pfarrheims so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des Pfarrheims sowie der Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des Pfarrheims und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

- (5) Die gemieteten Räume müssen am nächsten Tag zeitlich so übergeben werden, dass eine Folgenutzung gewährleistet ist.
- (6) Der bei einer Nutzung des Pfarrheims anfallende Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

## **§ 7**

### **Ordnung des Benutzungsbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Das Inventar des Pfarrheims sowie die Nebenräume dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung ist das Pfarrheim wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (6) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter, gilt der zwischen der Ortsgemeinde Niedererbach und der jeweiligen, die Getränke liefernden Brauerei, bestehende Vertrag. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 200 €.

Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

- (7) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur auf seine Kosten zu erwerben. Das Gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.
- (8) Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die genutzten Räume nach Durchführung der Veranstaltung in einem, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Nassreinigung ist nach Anweisung der Beauftragten der Ortsgemeinde durchzuführen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen und nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.

## **§ 8 Festsetzung der Miete und Kautions**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 70.00 € für den ersten Tag. Für jeden weiteren Folgetag beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 €. Stromkosten werden separat nach Verbrauch abgerechnet.
- (2) Gremien der Ortskirche Niedererbach (Kath. Öff. Bücherei, Pfarrbüro im Pfarrhaus, Ortskirchenausschuss Niedererbach) wird das Pfarrheim kostenlos überlassen.
- (3) Muss die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, ist hierfür eine Kostenerstattung nach Aufwand zu zahlen.
- (4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Westerwald – Sieg IBAN: DE 97 5735 1030 0000 50000 17, BIC: MALADE51AKI, der Nassauischen Sparkasse Montabaur IBAN: DE 92 5105 0015 0803 0002 12, BIC: NASSDE55XXX unter Angabe des Verwendungszweckes "zugunsten der Ortsgemeinde Niedererbach" Kostenstelle 18/57312000. 43210000 zu überweisen.  
Die Ortsgemeinde kann eine Vorauszahlung verlangen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- (3) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Benutzungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- (4) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde, ihre Beauftragten und sonstige Dritte von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die:
  - a) dadurch entstehen können, dass die zum Pfarrheim gehörenden Parkplätze und Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
  - b) auf dem angrenzenden Grundstück mittelbar oder unmittelbar durch den Veranstaltungsbetrieb verursacht werden.

- (5) Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Ortsgemeinde gegenüber zu erbringen. Der Vermieter ist berechtigt entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- (6) Für die in das Pfarrheim eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Mieters in den überlassenen Räumen. Es besteht kein Aufbewahrungsvertrag. Mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände zu entfernen.
- (7) Die Ortsgemeinde haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.  
Die Haftung aus § 836 BGB (Gebäudeunterhaltung) bleibt unberührt

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.06.20 in Kraft.

Niedererbach, den 15.06.20

Ortsgemeinde Niedererbach

  
(Theis, Ortsbürgermeister)